

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Winterling – Edellaubholzwald“

vom 16.10.2007

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46/07 vom 22.11.2007, S. 378

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Closewitz liegende Edellaubholzwald mit dem Vorkommen des Winterlings wird unter der Bezeichnung „Winterling - Edellaubholzwald“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 4,355 Hektar. Er umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück:
Gemarkung Closewitz, Flur 8, Flurstück 1312 (Teilfläche).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch einen edellaubholz- und geophytenreichen Mischwald, der sich an einem südöstlich exponierten, wärmebegünstigten Hang, der in seinem oberen Teil stark, im unteren Teil nur schwach geneigt ist, befindet. Der Untergrund besteht aus mittlerem Muschelkalk, der stellenweise von Löß überdeckt ist. An der Steilstufe steht der Trochitenkalk des oberen Muschelkalkes an. Der femel- bis plenterartig bewirtschaftete Waldbestand setzt sich vor allem aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) sowie vereinzelt Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) zusammen. Er gehört zu den kolloninen Edellaubholzmischwäldern, die nur noch selten in einer naturnahen Baumartenzusammensetzung und Struktur erhalten geblieben sind. Hervorzuheben ist ein markantes, als Natur-Denkmal ausgewiesenes Exemplar einer

Stieleiche (*Quercus robur*) im Oberhang. Eine besondere ökologisch-pflanzengeographische Bedeutung erhält dieser Bestand durch das Auftreten des Winterlings (*Eranthis hyemalis*), der dort seit dem Jahre 1803 bekannt, als mediterrane Art aber in wärmebegünstigten, frischen Laubmischwäldern Südeuropas heimisch ist.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den Edellaubholzmischwald mit den bedeutenden Winterlingvorkommen zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und die natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
2. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für Vogelarten zu sichern und zu entwickeln,
3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
4. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes insbesondere zum Blühzeitpunkt der Winterlinge zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
12. Nadelgehölze sowie nicht heimische oder nicht standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen,
13. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,

5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse,
 3. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild mit der Einschränkung, dass keine Kirmung im Schutzgebiet erfolgen darf, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
 5. alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 6. die Nachsuche für krankes oder verunfalltes Wild mit jagdlich geführten, frei laufenden Hunden,
 7. die Errichtung, Änderung oder Standortveränderung von jagdlichen Einrichtungen und das Freihalten von Sichtschneisen von diesen Einrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 11. die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Wege im Einvernehmen mit oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 7, 9, 10 und 11 ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

Wesentliche Bestandteile des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der EG-Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABL. EG Nr. L 103 S. 1) „Vogelschutzrichtlinie“, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE5153-420) und kann im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)

besitzen.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im FFH-Gebiet EU-Nr.: 5035-302 „Isserstedter Holz – Mühlal - Windknollen“ (TH-Nr.: 124).

Wesentliche Bestandteile des Schutzgebietes sind natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gelten Fassung. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (EU-Kennziffer: 9150)
und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (EU-Kennziffer: 9170).

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit mit dem forstwirtschaftlichen Nutzer.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die mit dem Schutzzweck zu vereinbarende forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Jena über das Naturdenkmal „Winterling-Edellaubholzwald im Rautal b. Jena“ vom 03.11.1965, außer Kraft.



